



I.

An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 02  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
Herr Benoit Blaser  
Tal 13  
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.07.2020

Bericht über die Erfahrungen der Stadtverwaltung und Polizei  
zu den neuerlichen Feuerwerksverboten

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07465 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 28.01.2020

Sehr geehrter Herr Blaser,

mit Antrag vom 04.01.2020 bat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen & Rosa Liste um einen Bericht, der die Auswirkungen der innerstädtischen Verbote von privatem Feuerwerk darstellen soll. Der Bericht soll unter anderem die Bewertung der Stadtverwaltung und der Polizei aufzeigen, um bei zukünftigen Fragen der Bevölkerung sachlich antworten und bei weiteren parlamentarischen Initiativen fachlich fundiert agieren zu können.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem Schriftweg beantwortet.

Hierzu soll die Stadtverwaltung dem Bezirksausschuss zu folgenden Angelegenheiten und Fragen berichten:

1. Wie hat sich das innerstädtische Verbot privaten Feuerwerks und das Verbot sogenannter „Böllern“ innerhalb des Mittleren Rings auf die Menge des anfallenden Mülls in München ausgewirkt?
2. Kann eine Änderung der angefallenen Müllmenge im Stadtbezirk 2 gesondert beziffert werden?
3. Wie sehen die stadtweiten und bezirkswerten Vergleichszahlen aus den vergangenen drei Jahren aus?

4. Wie wurde die Einschränkung kommuniziert und wie und von wem wurde sie kontrolliert?
5. Gab es Verstöße gegen die Regelungen? Wie wurden diese geahndet?
6. Welche Schlüsse zieht die Stadt aus den Erfahrungen dieses Jahreswechsels für das kommende Jahr? Wird an den Einschränkungen festgehalten? Sollen sie ausgedehnt werden?

**Die Fragen 1, 2 und 3 wurden vom Baureferat, Tiefbau, Straßenreinigung, BAU-T21 wie folgt beantwortet:**

„Die städtische Straßenreinigung des Baureferates reinigt im Vollanschlussgebiet (etwa der Bereich innerhalb des Mittleren Ringes) entsprechend der Straßenreinigungssatzung die gesamten öffentlichen Verkehrsflächen. In den Bereichen außerhalb des Vollanschlussgebietes sind entsprechend der Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung die Grundstückseigentümer verpflichtet, die angrenzenden Straßen (Gehbahn, Radweg, Parkbucht und Fahrbahn) zu reinigen.

zu Punkt 1:

Durch das innerstädtische Verbot privaten Feuerwerks und das Verbot sogenannter "Böllern" innerhalb des Mittleren Rings konnte im Bereich des Vollanschlussgebietes eine Reduzierung des angefallenen Mülls um ca. 30 % festgestellt werden. Wobei die Reduzierung der Müllmenge vor allem auf das Feuerwerksverbot in der Innenstadt zurückzuführen ist.

zu Punkt 2:

Eine gesonderte Ermittlung des Müllaufkommens nach Stadtbezirken kann aus logistischen Gründen nicht erfolgen.

zu Punkt 3:

Im Vollanschlussgebiet hatte das Baureferat an Neujahr in den letzten drei Jahren folgende Entsorgungsmengen:

2020	50 to
2019	68 to
2018	72 to“

**Die Frage 4 - wie wurden die Einschränkungen kommuniziert und wie und von wem wurden sie kontrolliert? - wird seitens des KVR-HA I/21 wie folgt beantwortet:**

1. Maßnahmen der Landeshauptstadt München und des Polizeipräsidiums München (PP München):

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone) und über das Verbot des

Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2, 3 und 4 auf dem Marienplatz und den angrenzenden Örtlichkeiten wurden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gegeben und waren somit für alle Personen einsehbar. Zudem wurden die Verbote durch die Presseabteilung des Kreisverwaltungsreferats an die örtlichen Medien weitergegeben, so dass in den Medien über die beiden Allgemeinverfügungen berichtet werden konnte. Ebenfalls wurden die Verbote in der Rathausumschau veröffentlicht.

Des Weiteren wurde an den Handelsverband Bayern e.V. und die IHK für München und Oberbayern ein Informationsschreiben verfasst, in dem diese gebeten wurden, an die angegliederten Geschäfte heranzutreten und diese über die Abbrennverbote zu informieren. Ebenfalls sollten die Geschäfte die Bevölkerung mit Hinweisschildern auf die Abbrennverbote aufmerksam machen.

Vom Polizeipräsidium München (PP-München) wurde das Verbot breit thematisiert und auch mittels der Socialmedia-Kanäle des PP-München auf das Verbot hingewiesen. Der Einsatz im Altstadtfußgängerbereich wurde durch zwei Beamte der Pressestelle des PP-München begleitet und einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Ebenso wurde ein polizeiliches Lautsprecherfahrzeug eingesetzt, das auf die Verbote mittels Lautsprecher und Lauftext hingewiesen hatte, was sich nach Angaben der Polizei als äußerst nützlich erwies.

Zudem wurden in den Zugangsbereichen der Verbotszone für Pyrotechnik Schilder mit Piktogrammen und mehrsprachigen Schriftzügen aufgestellt. Ebenfalls wurden in den S-Bahnstationen mittels Spruchbändern auf den Info-Screens auf das Feuerwerksverbot hingewiesen.

Ebenfalls wurden Sammelbehälter zur fachgerechten Entsorgung von Pyrotechnik aufgestellt und Absperrgitter bereit gehalten, um die Verbotszone abriegeln zu können. Diese Absperrgitter wurden aber nicht benötigt.

Die Einschränkungen wurden vom PP-München, dem Kommunalen Außendienst (KAD) und an den S-Bahnhöfen Marienplatz und Karlsplatz Stachus auch von der Bundespolizei überwacht.

Als essentiell für das Gelingen des Einsatzes wurden die Anordnungen der Durchfahrt für die U- und S-Bahnen angesehen. So konnte ein unkontrollierter Zustrom zwischen 23.00 Uhr und 00:15 Uhr zum Marienplatz verhindert werden.

## 2. Fazit

Aufgrund der oben beschriebenen Maßnahmen dürfte einem Großteil der Münchner Bevölkerung die Böllerverbote bekannt gewesen sein. Dies dürfte auch die Ursache für die relativ geringen Fallzahlen bei den Ordnungswidrigkeitenanzeigen (siehe Frage 5) sein.

### **Zu Frage 5 - Gab es Verstöße gegen die Regelungen?**

Laut Mitteilung des Polizeipräsidiums München gab es folgende Verstöße:

- 5 Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach den erlassenen Allgemeinverfügungen
- 1 Strafanzeige Pyrotechnik ohne BAM-Kennzeichnung
- 2 Strafanzeigen vorsätzliche Brandstiftung mittels Pyrotechnik
- 6 Strafanzeigen fahrlässige Brandstiftung mittels Pyrotechnik
- 25 Strafanzeigen Sachbeschädigung mittels Pyrotechnik
- 11 Strafanzeigen Pyrotechnik gegen Personen, hiervon 4 im unmittelbaren Innenstadtbereich

### **Die Frage 6 – Welche Schlüsse zieht die Stadt aus den Erfahrungen dieses Jahreswechsels für das kommende Jahr? Wird an den Einschränkungen festgehalten? Sollen sie ausgedehnt werden? - wird seitens des KVR-HA I/21 wie folgt beantwortet:**

Insgesamt wird ein positives Fazit aus den Erfahrungen mit den Allgemeinverfügungen gezogen. Vor allem das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern auf dem Marienplatz und den angrenzenden Örtlichkeiten wird sowohl von der Polizei als auch vom Kreisverwaltungsreferat positiv bewertet. So kam es im Gegensatz zu Silvester 2018/2019 zu keinen nennenswerten Vorkommnissen, die die Gesundheit der anwesenden Personen gefährdet hätte.

Das Kreisverwaltungsreferat wird nach derzeitigem Stand die Allgemeinverfügungen von 2019/2020 auch für Silvester 2020/2021 wieder anwenden.

Da uns weitere Brennpunkte, die eine Ausweitung der Verbotszone nach dem Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) rechtfertigen würde, nicht bekannt sind und uns seitens des PP-München auch keine weiteren Brennpunkte genannt wurden, ist eine Ausweitung der Allgemeinverfügung über das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände im Bereich Marienplatz und Stachus nicht geplant.

Ebenso ist eine Ausweitung des Abbrennverbotes von Pyrotechnik mit ausschließlicher Knallwirkung nicht vorgesehen.

Nach § 24 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung **in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden** zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Der Bereich innerhalb des Mittleren Rings wurde gewählt, um eine spürbare Entlastung für die Münchner Bürger im dicht besiedelten Innenstadtbereich zu erhalten. Die Entlastung bezieht sich vor allem auf die negativen Begleiterscheinungen (Lärm, körperliche Unversehrtheit) beim Abbrennen von Silvesterknallern. Außerdem konnte eine klare Abgrenzung erfolgen, da der Bereich innerhalb des Mittleren Rings (Umweltzone) anhand der Karte relativ einfach festgelegt werden konnte und die Umweltzone fast jedem Münchner bekannt ist. Da den Bürgern\*innen, die Silvesterknaller abbrennen wollen, noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf Flächen außerhalb des Mittleren Rings gegeben werden, ist auch

die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann nur in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden ein Knallerverbot erlassen werden. Die Landeshauptstadt München vollumfänglich als dichtbesiedelt anzusehen, würde vor Gericht keinen Bestand haben, da unbestritten auch Bereiche in München vorhanden sind, die dem Wortlaut des Gesetzestextes - einer dichten Besiedlungsstruktur - nicht standhalten. Somit fehlt es hier an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV.

Bei einer Ausweitung der Bereiche ist zu prüfen, ob hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht und ob der Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit noch vertretbar ist. Hierbei sind die Interessen der Personen abzuwägen, die Silvesterknaller abbrennen wollen und diejenigen die gegen ein Abbrennen von Silvesterknallern sind. Da jede Partei für sich in Anspruch nimmt, die Mehrheit der Bevölkerung hinter sich zu wissen, ist eine Abwägung hier schwierig.

Der Bereich innerhalb des Mittleren Rings wurde auch deswegen gewählt, um keinen Flickenteppich innerhalb der Landeshauptstadt München zu erhalten. Er sollte so groß sein, dass eine spürbare Entlastung für die Münchner Bürgerinnen und Bürger vorhanden ist. Aber er sollte auch nicht größer sein, um den Bürgerinnen und Bürgern, die Pyrotechnik abbrennen wollen, noch ausreichend Möglichkeiten gegeben werden, dies zu tun. Ein stadtweites Abbrennverbot von Silvesterknallern ist rechtlich nicht möglich.

Ebenfalls teilen wir Ihnen noch mit, dass im Kreisverwaltungsausschuss am 29.09.2020 ein Antrag der ÖDP Fraktion vom 03.01.2020 unter der Antrags Nr. 14-20 / A 06472, welcher die Thematik der Ausweitung von Feuerwerksverbotszonen behandelt, in einer entsprechenden Beschlussvorlage eingebracht werden wird.

Wir hoffen, Ihren Antrag umfassend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mickisch  
Stadtdirektor